

Straßenverkehrsbehörde

Ort, Datum

Gemeinde Fahrenzhausen
Hauptstraße 21
85777 Fahrenzhausen

Fahrenzhausen, 20.01.2026 / Müller

Verfügung

Bekanntmachung

Widmung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Ortsstraße:

Straßenbestandsverzeichnisnummer:

Straßenname: „Tulpenweg“ Nr. 131
(Fl.-Nr. 216/4, Gem. Fahrenzhausen)

Beschreibung des Anfangspunktes:

Ostecke Fl.-Nr. 216/2, Gem. Fahrenzhausen

Beschreibung des Endpunktes:

Einmündung in die Ortsstraße Nr. 24 (Blumenstraße), Fl.-Nr. 401, Gem. Fahrenzhausen

Gemeinde: Gemeinde Fahrenzhausen

Landkreis: Freising

2. Verfügung

Die Gemeinde Fahrenzhausen verfügt, dass die Fl.-Nr. 216/4, Gemarkung Fahrenzhausen, als Ortsstraße mit der Nr. 131 öffentlich gewidmet wird.

Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Gemeinde Fahrenzhausen

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

Grund der Widmung:

Widmung aufgrund des Beschlusses vom 12.01.2026 des Gemeinderates.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fahrenzhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- u. Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten - mit Ausnahme in den Fällen des § 188 VwGO - seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Susanne Hartmann

Susanne Hartmann
(1. Bürgermeisterin)



Siegel

Bekanntmachungsnachweis:

Aushang an den Gemeindetafeln:

ausgehängt am:21.01.2026.....

abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

.....

Datum, Unterschrift

Siegel